Schweizerisches Bundesblatt.

28. Jahrgang. III.

Nr. 30.

8. Juli 1876.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken. Einrükungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden, Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdrukerei in Bern.

Bundesgesez

betreffend

die Enthebung der Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge von der persönlichen Dienstleistung.

(Vom 5. Heumonat 1876.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 17. Brachmonat 1876;

in Vervollständigung der Uebergangsbestimmungen zur Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 (A. S., 'n. F., I. 257),

beschließt:

- Art. 1. Die nicht instruirten Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge als vom Geburtsjahre 1855 werden der persönlichen Dienstleistung enthoben und in die Klasse derjenigen eingereiht, welche die Militärpflichtersazsteuer zu entrichten haben.
- Art. 2. Diejenigen diensttauglichen Wehrpflichtigen aus ältern Jahrgängen als 1855, welche bei der den Einzelnen treffenden Untersuchung und Aushebung sich zur persönlichen Dienstleistung melden, sind unter den allgemeinen Bedingungen zu dieser Dienstleistung zuzulassen.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 4. Heumonat 1876.

Der Präsident: Aepli.
Der Protokollführer: Schiess.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 5. Heumonat 1876.

Der Vizepräsident: A. Roth. Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesezes in das Bundesblatt.

Bern, den 5. Heumonat 1876.

Der Bundespräsident: Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Note. Datum der Veröffentlichung: 8. Juli 1876. Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Oktober 1876.

Bundesrathsbeschluss

hetreffend

die Uebereinstimmung der Vereinbarungen zwischen schweizerischen und ausländischen Eisenbahnverwaltungen mit dem Bundesgesez über den Transport auf Eisenbahnen.

'(Vom 3. Juli 1876.)

Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Eisenbahn- und Handelsdepartements,

beschließt:

- 1. Die schweizerischen Bahngesellschaften sind einzuladen, die bestehenden Vereinbarungen mit ausländischen Verwaltungen bis spätestens Ende März 1877 mit den Vorschriften des Bundesgesezes betreffend den Transport auf Eisenbahnen in Einklang zu bringen und die umgearbeiteten Reglemente u. s. w. längstens auf Mitte Februar 1877 dem Bundesrathe vorzulegen.
- 2. Der Beschluß des Bundesrathes den gleichen Gegenstand behandelnd vom 15. September 1875 ist aufgehoben.

Bundesgesez betreffend die Enthebung der Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge von der persönlichen Dienstleistung. (Vom 5. Heumonat 1876.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1876

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 30

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 08.07.1876

Date

Data

Seite 225-227

Page

Pagina

Ref. No 10 009 196

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.